

Jugendherbergen und gemeinnützige Beherbergungsbetriebe

- **Keine ungerechtfertigten Vorteile!**

Worum geht es?

Wettbewerbsverzerrende Aktivitäten einzelner Jugendherbergen sind der klassischen Hotellerie seit Jahren ein Dorn im Auge. Gemeinnützige Beherbergungsbetriebe und Jugendherbergen sind mit besonderen Privilegien ausgestattet. Dazu gehören die Befreiung von Gewerbe-, Körperschafts- und Grundsteuer, die Vergünstigung bei der Umsatzsteuer sowie die vielfache Befreiung von Gebühren. Gleichzeitig sind sie berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, und sie erhalten auffallend schnelle und hohe Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für Investitionen und Erhaltungsaufwand. Zusätzlich gewähren viele Bundesländer Zuschüsse für Urlaub in gemeinnützigen Einrichtungen. Mit Steuergeldern wird gefördert, dass keine Steuern gezahlt werden. Hintergrund für die Vergünstigungen ist insbesondere der spezielle satzungsgemäße Zweck dieser Beherbergungsbetriebe.

Nach der Satzung des Deutschen Jugendherbergswerks ist sein Zweck die Einrichtung und Führung von Jugendherbergen für junge Menschen und die Förderung der Begegnung junger Menschen und Familien auf Wanderungen und Reisen. Nach der Rechtsprechung können die Jugendherbergen bis zu zehn Prozent ihrer Umsätze mit satzungsfremden Zwecken, also beispielsweise der Beherbergung Über-27-jähriger, erwirtschaften.

In krassem Widerspruch dazu bewerben einzelne Jugendherbergen immer aggressiver Zielgruppen, die nicht ansatzweise zum Adressatenkreis gemäß Satzung des Deutschen Jugendherbergswerks gehören. So hat eine Jugendherberge aus Nordrhein-Westfalen Werbung betrieben, die sich an die Zielgruppe

55+ wendete und das entspannende Wellness- und Saunaangebot beworben, welches in einem geringen Inklusivpreis enthalten war.

Auch das vielfältige Tagungsangebot auf hohem Niveau zu Preisen, die nur durch Steuerergünstigungen möglich sind, entspricht nicht der Satzung und ist für die klassische Tagungshotellerie Wettbewerb unter unfairen Bedingungen.

Was fordern wir und warum?

- ⇒ **Jugendherbergen müssen sich satzungskonform verhalten!**

Der DEHOGA fordert deshalb die Jugendherbergen und gemeinnützigen Beherbergungsbetriebe auf, sich satzungskonform zu verhalten, die Angebote wieder weitgehend auf ihren eigentlichen Satzungszweck auszurichten und den äußerst weitgefassten Begriff der Hilfsbedürftigkeit nicht zu überreizen. Die Hilfsbedürftigkeit im Gemeinnützigkeitsrecht bemisst sich nach § 52 der Abgabenordnung (AO). Im Ergebnis gilt danach eine vierköpfige Familie, zu der zwei Erwachsene sowie zwei Kinder im Alter von beispielsweise 15 bis 17 Jahren gehören, als bedürftig, wenn dieser Familie monatlich Nettoeinkünfte von 5.177,00 Euro (Westdeutschland) bzw. 4.967,00 Euro (Ostdeutschland) zur Verfügung stehen. Ob hier tatsächliche eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, darf doch angezweifelt werden.

Gleichzeitig sollte die Politik die Voraussetzungen für die zahlreichen Vergünstigungen dringend überprüfen. Die Hotellerie, gerade die Tagungshotellerie, scheut sich nicht vor Konkurrenz, der Wettbewerb muss aber nach

Ansicht des DEHOGA unter gleichen Bedingungen stattfinden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Jugendherbergen und gemeinnützige Beherbergungsbetriebe bei Leistungen, die nicht unmittelbar dem Satzungszweck dienen, ihre Umsätze steuerfrei oder steuerbegünstigt tätigen dürfen, während die Hotellerie mit dem vollen Steuersatz belastet wird und damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil erleidet.

Jugendherbergen und gemeinnützigen Beherbergungsbetrieben ist es aufgrund der steuer-

lichen Vergünstigungen sowie der Förderung für Neubauten und Sanierungen durch Finanzmittel der Länder, des Bundes und der EU möglich, Unterkünfte nahe dem Hotelniveau anzubieten – und das zu Preisen, die im klassischen Beherbergungsgewerbe aufgrund der Kostenstruktur und Steuerbelastung nicht darstellbar sind.

Mehr Informationen

...erhalten Sie über Herrn **RA Jürgen Benad**, Fon 030/72 62 52-56, benad@dehoga.de.